

# LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

**3 Ta 31/13**

9 Ca 4782/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 27.02.2013

Rechtsvorschriften: § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG

## **Leitsatz:**

Für eine Klage auf Berichtigung einer Lohnsteuerbescheinigung ist der Rechtsweg zum Arbeitsgericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG nicht eröffnet, da es sich um eine Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur handelt.

---

## **Beschluss:**

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.01.2013, Aktenzeichen: 9 Ca 4782/12, wird kostenpflichtig zurückgewiesen
2. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf EUR 200,00.
3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

## **Gründe:**

I.

Der Kläger war seit 01.09.2010 bei der Beklagten als Projektleiter beschäftigt.

Mit Klageschrift vom 15.08.2012 hat er folgende Anträge gestellt:

- 2 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 116,82 € brutto nebst Zinsen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 01.12.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21,00 € brutto nebst Zinsen mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 01.01.2012 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Monat November 2011 eine Gehaltsabrechnung unter Einschluss der Forderungen aus Ziffer 1. des Klageantrags zu erteilen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Mit Klageerweiterung vom 02.01.2013 hat der Kläger folgenden Antrag gestellt:

5. die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für das Kalenderjahr 2011 eine Jahreslohnsteuerbescheinigung zu erteilen, die auch die Bezüge für den Monat Dezember 2011 erfasst.

Mit Teilvergleich vom 17.01.2013 haben die Parteien die Klageanträge in Ziffer 1 und 3 für erledigt erklärt.

Bezüglich des Klageerweiterungsantrags hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 17.01.2013 den Rechtsweg für das Verfahren zu den Gerichten für Arbeitssachen als nicht gegeben erachtet und das Verfahren an das Finanzgericht Nürnberg verwiesen.

Gegen diesen den Klägervertretern gemäß § 174 ZPO am 17.01.2013 zugestellten Beschluss haben diese mit dem beim Arbeitsgericht Nürnberg am 23.01.2013 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 14.02.2013 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

### 1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

Sie ist gemäß §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG statthaft und gemäß §§ 78 Satz 1 ArbGG, 567, 569 ZPO form- und fristgerecht eingelegt worden.

### 2. Die sofortige Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Arbeitsgericht Nürnberg den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Finanzgericht Nürnberg verwiesen. Auf seine Ausführungen in der Ausgangsentscheidung vom 17.01.2013 (Bl. 73 d. A.) wird deshalb vollumfänglich verwiesen und von einer rein wiederholenden Darstellung abgesehen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Arbeitspapiere. Nach der Gesetzesbegründung soll sich eine Streitigkeit über Arbeitspapiere wegen des engen Sachzusammenhangs nicht nur auf die Herausgabe der Arbeitspapiere, sondern auf deren Berichtigung beziehen (BT-Drucksache 8/2535, S. 34). Damit hat der Gesetzgeber aber nicht bewirkt, dass ein Arbeitnehmer eine Klage auf Berichtigung einer Arbeitsbescheinigung vor den Gerichten für Arbeitssachen verfolgen kann. Denn nach den Eingangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG werden nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Arbeitspapiere erfasst. Wegen dieses eindeutigen, die Zuständigkeit auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beschränkenden Wortlauts kann trotz der Entstehungsgeschichte nicht angenommen werden, es sei eine ausdrückliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen kraft Zuweisung ohne Rücksicht darauf begründet, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit handelt (Senat 13. Juli 1988 - 5 AZR 467/87 - BAGE 59, 169 = AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 11 = EzA AFG § 133 Nr. 2).

3. Ob eine Streitigkeit bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (GmS-OGB, 4. Juni 1974 - GmS-OGB 2/73 - BSGE 37, 292 = AP RVO § 405 Nr. 3; BGH 23. Februar 1988 - VI ZR 212/87 - BGHZ 103, 255 = ZIP 1988, 676). Maßgebend ist, ob der zur Klagebegründung vorgetragene Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge von Rechtssätzen des Arbeitsrechts oder des öffentlichen Rechts geprägt wird (Senat 13. Juli 1988 - 5 AZR 467/87 - BAGE 59, 169 = AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 11 = EzA AFG § 133 Nr. 2; BFH 29. Juni 1993 - VI B 108/92 - BFHE 171, 409 = AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 20).
  
4. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen, d. h. richtigen Ausfüllung der Lohnsteuerkarte ist eine Nebenpflicht des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis. Daneben ist der Arbeitgeber aber auch nach § 41 b EStG öffentlich-rechtlich verpflichtet, auf der Lohnsteuerkarte unter anderem die Dauer des Dienstverhältnisses zu bescheinigen und die Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Berichtigung etwaiger Fehler beim Lohnsteuerabzug kann nach Abschluss des Lohnsteuerabzugs gemäß § 42 b Abs. 3 Satz 1 EStG durch den Arbeitgeber nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers durchgeführt werden. Für eine Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr (BFH 19. Oktober 2001 - VI R 36/96 - DStRE 2002, 434). Prägend für die inhaltliche Ausgestaltung der Lohnsteuerbescheinigung ist damit nicht die auf § 242 BGB beruhende Nebenpflicht des Arbeitgebers, sondern die lohnsteuerrechtliche Verpflichtung. Die arbeitsrechtliche Nebenpflicht wird inhaltlich durch Regelungen des EStG ausgestaltet. Es gibt keine konkrete arbeitsrechtliche Vorschrift, die bestimmt, wie eine Lohnsteuerbescheinigung auszusehen hat. Demzufolge liegt hier keine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, sondern eine steuerrechtliche Streitigkeit vor (vgl. BAG Beschluss vom 11.06.2003 - 5 AZB 1/03).

Soweit der Beschwerdeführer Entscheidungen der Finanzgerichte zitiert, welche ihre Zuständigkeit für einen identischen Streitgegenstand verneinen, ist das Landesarbeitsgericht Nürnberg dennoch von der Richtigkeit der vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsauffassung (Unzulässigkeit des Rechtswegs wegen öffentlich-rechtlichen Streitigkeit) überzeugt.

Im Übrigen ist nach § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG der Beschluss für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtswegs bindend.

### III.

1. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts konnte auch ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Bei der Feststellung des Gegenstandswerts im Rahmen der §§ 47, 39 f. GKG ist das wirtschaftliche Interesse des Klägers in Ermangelung konkreter Angaben geschätzt worden.

Im Hinblick auf die vom Kläger zitierte anderslautende Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 04.04.2011 (17 Ta 429/11) und darüber hinaus wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wird die Rechtsbeschwerde zugelassen.

In Bezug auf die Streitwertfestsetzung greift § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG ein.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann der Kläger Rechtsbeschwerde einlegen.

Für die Beklagte ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Postanschrift:  
Bundesarbeitsgericht  
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:  
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Bär  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht